

Amtsblatt

für den Landkreis

Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 15. Mai 2002

Nr. 4 • 11. Jahrgang • 20. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausschreibung und Beauftragung Dritter mit der Restabfallentsorgung
- 1.2. Öffentliche Zustellung Darius M. Teterycz
- 1.3. Öffentliche Zustellung Marek Kaminski
- 1.4. Öffentliche Zustellung Robertas Adomaitis
- 1.5. Öffentliche Zustellung Piotr Golebiewski
- 1.6. Öffentliche Zustellung Arunas Koneckas
- 1.7. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

2. Beschlüsse des Kreistages vom 25. März 2002

- 2.1. Öffentlicher Teil
- 2.1.1 2002-340 Wahl des Ersten Beigeordneten
- 2.1.2 2002-235/1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. April 2001
- 2.1.3 115/4 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren
- 2.1.4 2002-313 Satzung der Museen Alte Bischofsburg in Wittstock
- 2.1.5 2002-321-1 Stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 2.1.6 2002-325 Vereinbarung zwischen dem Landkreis OPR und den Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises OPR über die Zusammenarbeit zum Aufbau eines Geographischen Informations-Systems (GIS)
- 2.1.7 2002-330 Haushalt 2001 - Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz Ruppin für das Haushaltsjahr 2001
- 2.1.8 2002-350 Haushalt 2002 -Außerplanmäßige Ausgabe
- 2.1.9 2002-323 Eingliederung der Gemeinden Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeldt-Berlitt und Teetz-Ganz in die Stadt Kyritz zum 31.12.2002
Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Brandenburg
- 2.1.10 2002-324 Bildung einer amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe durch den Zusammenschluss der Gemeinden Blandikow, Blesendorf, Grabow, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke
Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 2.1.11 2002-332 Bildung einer neuen Gemeinde „Rheinsberg“

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.

- 2.1.12 2002-333 Bildung einer neuen Gemeinde Fehrbellin
Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 2.1.13 2002-334 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow, Stadt Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen mit der Stadt Wittstock/Dosse
- 2.1.14 2002-335 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Fretzdorf und Rossow (beide Amt Wittstock-Land)
Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 2.1.15 2002-336 Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Königsberg und Herzsprung (beide Amt Wittstock-Land)
Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 2.2. Nichtöffentlicher Teil
- 2.2.1 2002-22/1 Ernennung eines Beamten
- 2.2.2 2002-329 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes
- 2.2.3 2002-327 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat

3. Veröffentlichung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 3.1. 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- 3.2. 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
- 3.3. 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 3.4. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 3.5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- 3.6. Entschädigungssatzung
- 3.7. Wirtschaftsplan 2002 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung
- 3.8. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 Wasserversorgung
- 3.9. Wirtschaftsplan 2002 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung
- 3.10. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 Abwasserentsorgung
- 3.11. Mitteilung zur Auslegung der Wirtschaftspläne

1. Bekanntmachungen

1.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausschreibung und Beauftragung Dritter mit der Restabfallentsorgung

Die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz haben am 17.01.2002 gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) eine Vereinbarung über die Ausschreibung und Beauftragung Dritter mit der Restabfallentsorgung für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2005 geschlossen. Diese Vereinbarung wurde durch die Aufsichtsbehörde Ministerium des Innern (Az.: II/1-47-22-68/70) genehmigt und im Amtlichen Anzeiger Nr. 14 vom 03. April 2002, S. 631 bekannt gemacht.

Neuruppin, den 23.04.2002

Gilde
Landrat

1.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.02.2002 Az.: 32336015/TD041164-pä für den polnischen Staatsangehörigen **TETERYCZ, Dariusz M.** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Teterycz** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-04-18

Pätzold

1.3. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 30.07.2001 Az.: 32336015/KM171176-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Marek KAMINSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Kaminski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-04-15

Pätzold

1.4. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-04-24 Az.: 32336015/AR080376-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Robertas ADOMAITIS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Adomaitis** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-04-24

Pätzold

1.5. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-31 Az.: 32336015/GP270477-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Piotr GOLEBIEWSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Golebiewski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-04-15

Pätzold

1.6. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-31 Az.: 32336015/KA261173-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Arunas KONECKAS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Koneckas** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-04-15

Pätzold

1.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4540004676 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftlosklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.04.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 25. März 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1 2002-340 Wahl des Ersten Beigeordneten

Der Kreistag wählt Herrn Klaus-Peter Appel zum Ersten Beigeordneten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

2.1.2 2002-235/1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. April 2001

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. April 2001.

2.1.3 115/4 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

1. Der Kreistag beschließt die Vorhaltung von Rettungsmitteln gemäß der statistischen Anlage F1 „Jahresrettungsmittelstunden“ aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Rettungswachen Neuruppin, Rheinsberg, Fehrbellin, Kyritz und Wittstock.
2. Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

2.1.4 2002-313 Satzung der Museen Alte Bischofsburg in Wittstock

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Satzung der Museen Alte Bischofsburg in Wittstock.

2.1.5 2002-321-1 Stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Der Kreistag beruft die bisherigen stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 - Frau Anke Röhl
 - Herrn Dietmar Stehr ab
2. Der Kreistag nimmt die Berufung von Frau Marion Hoffmann als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses (Kreistagssitzung vom 28.06.2001) zurück.
3. Der Kreistag wählt die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 - Frau Britta Piotrowski
 - Herrn Gerhard Neumann
 - Frau Marion Hoffmann

2.1.6 2002-325 Vereinbarung zwischen dem Landkreis OPR und den Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises OPR über die Zusammenarbeit zum Aufbau eines Geographischen Informationssystems (GIS)

Der Kreistag beschließt die Vereinbarung zwischen dem Landkreis OPR und den Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises OPR über die Zusammenarbeit zum Aufbau eines Geographischen Informationssystems (GIS)

2.1.7 2002-330 Haushalt 2001 – Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2001 zu. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2001.

2.1.8 2002-350 Haushalt 2002 – Außerplanmäßige Ausgabe

Der Kreistag genehmigt die Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 323.198,70 €.

2.1.9 **2002-323**
Eingliederung
der Gemeinden Bork-Lellichow,
Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt
und Teetz-Ganz
in die Stadt Kyritz zum 31.12.2002

Anhörung des Kreistages
gemäß § 9 Abs. 3 GO Brandenburg

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Gemeindezusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinden Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt und Teetz-Ganz in die Stadt Kyritz keine Einwendungen.

2.1.10 **2002-324**
Bildung einer
amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe
durch den Zusammenschluss
der Gemeinden Blandikow, Blesendorf,
Grabow, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal,
Maulbeerwalde, Papenbruch,
Rosenwinkel, Wernikow
und Zaatzke

Anhörung des Kreistages
gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Blandikow, Blesendorf, Grabow, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke zu einer amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl keine Einwendungen.

2.1.11 **2002-332**
Bildung einer
neuen Gemeinde „Rheinsberg“

Anhörung des Kreistages
gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Braunsberg, Luhme, Schwanow, Stadt Rheinsberg, Wallitz und Zühlen zur neuen Gemeinde „Rheinsberg“ keine Einwendungen.
2. Der Kreistag empfiehlt im Rahmen der Reformierung der Gemeindestrukturen die Bildung einer amtsfreien Gemeinde „Rheinsberg“ unter Einbeziehung der anderen, nicht vertragsschließenden amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rheinsberg.
3. Für die bisher zum Amt Wittstock-Land gehörende Gemeinde Flecken Zechlin empfiehlt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin einen Zusammenschluss mit der neuen amtsfreien Gemeinde „Rheinsberg“.

2.1.12 **2002-333**
Bildung einer neuen
Gemeinde Fehrbellin

Anhörung des Kreistages
gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Betzin, Deutschhof, Stadt Fehrbellin, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Manker, Tarmow und Wall zur neuen Gemeinde Fehrbellin keine Einwendungen.

2.1.13 **2002-334**
Gemeindezusammenschluss
der Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow,
Stadt Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang,
Sewekow, Wulfersdorf, Zempow
und Zootzen
mit der Stadt Wittstock/Dosse

Anhörung des Kreistages
gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow, Stadt Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen mit der Stadt Wittstock/Dosse keine Einwendungen.

2.1.14 **2002-335**
Gemeindezusammenschluss
der Gemeinden Fretzdorf und Rossow
(beide Amt Wittstock-Land)

Anhörung des Kreistages
gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Fretzdorf und Rossow keine Einwände.

2.1.15 **2002-336**
Gemeindezusammenschluss
der Gemeinden Königsberg und Herzsprung
(beide Amt Wittstock-Land)

Anhörung des Kreistages
gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den beabsichtigten Zusammenschluss der Gemeinden Königsberg und Herzsprung keine Einwendungen.

2.2. Nichtöffentlicher Teil

2.2.1 **2002-22/1**
Ernennung eines Beamten

Frau Waltraud Lorenz wird zur Kreisrechtsdirektorin ernannt mit Wirkung vom 01.04.2002.

2.2.2 **2002-329**
Unbefristete Niederschlagung
von Forderungen
des Kreishaushaltes

Der Kreistag beschließt die unbefristete Niederschlagung von Forderung des Kreishaushaltes.

2.2.3 **2002-327**
Dienstaufsichtsbeschwerde
gegen den Landrat

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.